Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3218

28. 09. 79

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 — 1 BvL 14/76 — Rechnung, wonach sowohl das Prinzip der Rechtssicherheit als auch die Forderung nach materieller Gerechtigkeit es gebieten, daß die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden.

B. Lösung

Der Entwurf hält an dem Prinzip der lebenslangen Freiheitsstrafe als schuldangemessener Reaktion auf schwerste Verbrechen fest und sieht unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen eine Aussetzung eines Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nur für den Personenkreis vor, der wegen guter Sozialprognose auch heute schon nach der Gnadenpraxis der Länder mit einem Gnadenerweis rechnen kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 34/79

Bonn, den 28. September 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 57 erhält folgende Fassung:

   „Aussetzung des Strafrestes
   bei zeitiger Freiheitsstrafe".

2. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 57 a

   Aussetzung des Strafrestes
   bei lebenslanger Freiheitsstrafe

   (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

   1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
   2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird,
   3. der Verurteilte einwilligt und
   4. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet.

   § 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

   (2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

   (3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56 b bis 56 g, 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

   (4) Das Gericht kann Fristen von höchstens achtzehn Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „zeitigen" gestrichen und die Verweisung „(§§ 57, 58 des Strafgesetzbuches)" durch die Verweisung „(§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches)" ersetzt;

   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

   1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
   2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat und zur Zeit der Antragstellung
      a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
      b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

      der Strafe verbüßt hat oder
   3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5, § 57 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches)."

   c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten eingeholt hat."

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden."

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 121 Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgender Halbsatz angefügt:

„richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, so ist ein Senat für alle zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Entscheidungen zuständig;".

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz werden nach dem Wort

„Strafsachen" die Worte „ganz oder teilweise" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 57" durch die Angabe „den §§ 57 und 57 a" ersetzt.

   b) In Nummer 4 werden die Worte „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

   c) In Nummer 7 werden die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3," durch die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3 und nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 sowie nach" und die Angabe „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

   d) In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und nach § 70 a Abs. 3" durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und § 70 a Abs. 3" ersetzt.

2. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

   1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,

   2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder

   3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird."

3. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den verbüßten Teil dieser Strafe, mindestens jedoch um zwanzig Jahre."

Artikel 6

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in der Übergangsfassung

§ 31 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der vom 1. Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 geltenden Fassung des Artikels 326 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,

2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder

3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird."

Artikel 7

Übergangsvorschrift

Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 5 Nr. 2 am 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

I. Vorbemerkung

Während § 57 des Strafgesetzbuches die Voraussetzungen festlegt, unter denen das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt, fehlt es bislang an einer entsprechenden Regelung für die lebenslange Freiheitsstrafe.

In seiner Entscheidung 1 BvL 14/76 vom 21. Juni 1977 (BVerfGe 45, 187) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehöre, daß grundsätzlich auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Chance verbleiben müsse, vor seinem Tode wieder in Freiheit zu gelangen. Die Hoffnung auf Begnadigung genüge insoweit nicht; vielmehr geböten „sowohl das Prinzip der Rechtssicherheit als auch die Forderung nach materieller Gerechtigkeit, daß die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden" (a. a. O. S. 246). Dem trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Dabei hat er sich ein bewußt eng begrenztes Ziel gesetzt, und zwar in zweifacher Hinsicht: Einmal hält der Entwurf an der lebenslangen Freiheitsstrafe als solcher fest, zum anderen sieht er eine Aussetzung eines Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nur für den Personenkreis vor, der wegen guter Sozialprognose auch heute schon nach der Gnadenpraxis der Länder mit einem Gnadenerweis rechnen kann.

Der Entwurf steht damit auf dem Boden des überkommenen Rechts, das für einzelne Delikte — namentlich im Bereich der Tötungskriminalität — die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht. Weil diese Strafe bei bestimmten Taten schuldangemessen ist, hält es der Entwurf nicht nur für legitim, sondern auch für geboten, die lebenslange Freiheitsstrafe so lange — und das heißt gegebenenfalls bis zum Lebensende des Verurteilten — zu vollstrecken, wie es der Schutz der Allgemeinheit erfordert. So lange der Allgemeinheit eine Gefahr von seiten des Verurteilten droht, kommt die Aussetzung eines Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht. Hier muß, wie auch das Bundesverfassungsgericht a. a. O., Seite 258, ausgeführt hat, in Kauf genommen werden, „daß das Resozialisierungsziel des Strafvollzugs nicht zum Tragen kommen kann" (vgl. auch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 707/78 vom 15. September 1978).

Auch für den Fall einer guten Sozialprognose will der Entwurf indes keineswegs zu einer Art Entlassungsautomatik gelangen. Vielmehr geht er davon aus, daß die Strafe über den frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt hinaus weiter vollstreckt werden muß, wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet. Hier ist vor allem dem Umstand Rechnung zu tragen, daß auch den Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Taten sehr unterschiedlichen Schweregrades zugrunde liegen können.

Dadurch, daß der Entwurf die Aussetzung eines Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe an das Vorliegen der genannten Voraussetzungen knüpft, hält er nicht nur an der lebenslangen Freiheitsstrafe als solcher fest, sondern schränkt — wie schon erwähnt — zugleich den Anwendungsbereich des Gesetzes auf diejenige Personengruppe ein, die ohnehin nach der heute schon bestehenden Gnadenpraxis mit ihrer vorzeitigen bedingten Entlassung rechnen kann. Und das ist die überwiegende Mehrzahl der Verurteilten. Deutlich wird dies, wenn man sich die von den Bundesländern ermittelten Zahlen vergegenwärtigt. Danach haben sich von den 1 915 Personen, die während der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1975 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, Ende des Jahres 1975 nur noch 975 Verurteilte in Haft befunden. Von den übrigen Verurteilten sind 140 Personen im Strafvollzug verstorben.

Einen noch deutlicheren Anhaltspunkt für das Ausmaß der Gnadenerweise gibt der Umstand, daß von den 975 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die sich am 31. Dezember 1975 noch in Haft befanden, nur ein Gefangener mehr als 30 Jahre, weitere 57 Inhaftierte mehr als 25 Jahre und 193 Verurteilte mehr als 20 Jahre ihrer Strafe verbüßt hatten *). Berücksichtigt man, daß allein in der Zeit von Mai 1945 bis 31. Dezember 1955 723 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe (oder zu später in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelter Todesstrafe) verurteilt worden sind, so folgt hieraus, daß knapp ²/₃ aller bis zum Jahre 1955 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten vor dem 31. Dezember 1975 entlassen worden sein müssen, es sei denn, daß sie vorher verstorben sind. Dabei ist der Anteil der Verstorbenen als relativ gering anzusetzen (s. oben). Angesichts dieses Zahlenmaterials wird deutlich, daß mit dem Entwurf keine grundlegend neuen Wege beschritten werden.

Wenn es also nicht darum gehen kann, durch die gesetzliche Regelung einem erweiterten Personenkreis, nämlich Tätern mit schlechter Sozialprognose, eine Entlassungschance einzuräumen, so soll umgekehrt aber auch nicht den Gefangenen,

*) Eine geringfügige Korrektur der Angaben (evtl. noch geringere Werte) muß vorbehalten bleiben, da bei der hier zugrunde liegenden Umfrage ein Bundesland die Dauer der U-Haft in ihre Daten mit einbezogen hatte.

die bislang mit einem Gnadenerweis rechnen konnten, die Hoffnung auf eine gerichtliche Aussetzung eines Strafrestes genommen werden. Auch insoweit ist eine grundlegende Änderung nicht beabsichtigt.

Der Entwurf sieht die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe frühestens nach der Verbüßung von 15 Jahren vor (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB). Damit bleibt der Abstand zu der Aussetzungsmöglichkeit bei zeitiger Freiheitsstrafe (zehn Jahre bei einer Verurteilung zum Höchstmaß von 15 Jahren) gewahrt. Auch trägt eine derartige Regelung den Anforderungen eines modernen Strafvollzugs Rechnung, der nicht sinnvoll gestaltet werden könnte, würde allen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten von vornherein die Aussicht versperrt werden, in noch übersehbarer Zeit wieder in die Freiheit zurückzukehren. Aus diesem Grunde geht in den Staaten Westeuropas die Tendenz dahin, vor einer Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe Verbüßungszeiten von maximal 15 Jahren zu verlangen. So hat das Ministerkomitee des Europarates in einer Entschließung vom 17. Februar 1976 (Mitteilungen des Europarates, Beilage für Rechtsfragen, Nr. 14/ Juli 1976, S. 18 unter I Nr. 9, 11, 12) den Mitgliedstaaten empfohlen, spätestens nach einer Haftzeit von acht bis 14 Jahren zu prüfen, ob der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte bedingt entlassen werden kann.

Da die Aussetzung des Strafrestes in jedem Fall von einer günstigen Sozialprognose abhängig ist, wird aber die Aussetzung des Strafrestes nicht kalkulierbar. Unter generalpräventiven Gesichtspunkten geht es zugleich darum, bei den potentiellen Tätern keine falschen Vorstellungen zu wecken. Mit der Regelung in § 57 a StGB soll unbegründeten Erwartungen vorgebeugt werden.

Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte sind auf Grund dieses Gesetzes nicht zu erwarten. Bereits heute werden die Gnadenträger der Länder mit der Prüfung bedingter Entlassungen von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten befaßt; der Entscheidung der Gnadenträger geht regelmäßig die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 — Überschrift des § 57 StGB —

Um den Regelungsgehalt des § 57 StGB gegenüber dem des § 57 a StGB abzugrenzen, mußte die Überschrift des § 57 StGB um die Worte „bei zeitiger Freiheitsstrafe" erweitert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 57 a StGB —

Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 57 StGB konzipiert. Sie unterscheidet sich aber von diesem vor allem dadurch, daß sie zu keiner Entlassungsautomatik in Fällen günstiger Sozialprognose des Verurteilten führen wird. Solange die besondere Schwere der Schuld oder die Verteidigung der Rechtsordnung eine weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gebietet, kommt eine Aussetzung des Strafrestes nicht in Betracht. Dies klarzustellen, erschien dem Entwurf wesentlich. Er hat deshalb auf frühere Überlegungen, die Berücksichtigung der beiden genannten Gesichtspunkte durch die Ausgestaltung des § 57 a Abs. 1 StGB als „Kann-Vorschrift" zu ermöglichen, nicht mehr zurückgegriffen.

Voraussetzung für eine gerichtliche Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, daß der Verurteilte 15 Jahre der Strafe verbüßt hat. Die für die Wahl dieses Zeitpunktes maßgebenden Erwägungen sind in der Vorbemerkung (S. 5 f.) dargelegt worden.

Weiter ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB Voraussetzung für eine Aussetzung des Strafrestes, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Diese Verantwortensklausel, die der des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB entspricht, soll Gewähr dafür bieten, daß lebenslange Freiheitsstrafen nur dort zu Bewährung ausgesetzt werden, wo weitere Straftaten nicht mehr zu befürchten sind. Muß auch nur sehr entfernt damit gerechnet werden, daß der Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen ein neues schweres Verbrechen begeht, kommt eine Aussetzung der Strafe nicht in Betracht. Vor allem kann nach Auffassung des Entwurfs schlechterdings nicht verantwortet werden zu erproben, ob der Verurteilte erneut ein Tötungsdelikt begehen wird. Insoweit muß jeder Zweifel an einer günstigen Sozialprognose zu Lasten des Verurteilten gehen. Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung hält es der Entwurf im übrigen für unerläßlich, vor der Entscheidung über die Aussetzung eines Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Selbst wenn die Erfahrung lehrt, daß sich extreme Konfliktstaten nur selten zu wiederholen pflegen, erscheint eine Persönlichkeitserforschung auch des Konfliktstäters unverzichtbar. Denn hier gilt es, vor allem jenen Beachtung zu schenken, die schon auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur dazu neigen, immer wieder in Konfliktssituationen zu geraten. Haben wir es mit derartigen Persönlichkeiten zu tun, wird besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob erwartet werden darf, daß der Verurteilte künftig Konfliktslagen meistern werde, ohne dabei den Weg der Straftat zu beschreiten. Doch nicht nur aus diesen Gründen, sondern auch mit Rücksicht auf die aus der Gnadenpraxis gewonnenen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte erweist sich die Einschaltung eines Sachverständigen als erforderlich. Es hat sich nämlich in der Praxis gezeigt, daß nur die gründliche Begutachtung des Verurteilten eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit einer günstigen Sozialprognose zu bieten vermag.

Wenn der Entwurf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zwingend vorschreibt, ist damit — ohne daß es der besonderen Betonung

bedarf — das auf den jeweils erforderlichen Erhebungen beruhende Gutachten gemeint. Untersuchungen, die zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens notwendig sind, müssen durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Äußerungen des Sachverständigen, daß Erhebungen — z. B. eine im Einzelfall für erforderlich gehaltene stationäre Beobachtung des Verurteilten — nicht durchgeführt werden konnten, so ist das entsprechende Gutachten als Grundlage für die Aussetzungsentscheidung ungeeignet. Können letzte Zweifel an einer günstigen Sozialprognose durch das Gutachten des Sachverständigen zwar bis zu dem in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Zeitpunkt nicht ausgeräumt werden, läßt aber eine weitere oder erneute Beobachtung des Verurteilten eine günstige Sozialprognose möglich erscheinen, so wird das Gericht einen Sachverständigen mit der Erstellung eines entsprechend ergänzten oder neuen Gutachtens betrauen müssen. Die Aussetzungsentscheidung kann in diesem Falle erst zu einem späteren Zeitpunkt ergehen, was im vorrangigen Interesse des Lebensschutzes nicht zu vermeiden ist.

Durch § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB wird klargestellt, daß die Aussetzung des Strafrestes nicht nur von einer guten Sozialprognose, sondern auch von der Einwilligung des Verurteilten abhängig ist. Mag auch die Situation bei der zeitigen Freiheitsstrafe für den Betroffenen eine andere sein als bei der lebenslangen Freiheitsstrafe — der Gefangene zieht beispielsweise die Verbüßung eines noch kurzen Strafrestes einer jahrelangen Befolgung von Weisungen vor —, so wird man doch hier wie da davon ausgehen müssen, daß jede gegen den Willen des Verurteilten angeordnete Entlassung dessen soziale Integration fragwürdig werden läßt. Im übrigen dürfte in der Praxis die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur selten an der fehlenden Einwilligung des Verurteilten scheitern.

Durch die bedingte Entlassung des zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten darf indes nicht nur der Lebensschutz nicht geschmälert werden. Ebenso muß verhindert werden, daß das Vertrauen der Bevölkerung, im Schutze der Rechtsordnung als einer Friedensordnung zu leben, erschüttert und dadurch die Rechtstreue der Bevölkerung gefährdet wird. Anders als bei der zeitigen Freiheitsstrafe (vgl. § 57 Abs. 1 StGB) kommt es deshalb für die Entscheidung nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB nicht allein auf die günstige Sozialprognose an, vielmehr sind darüber hinaus auch Gesichtspunkte der Schuldschwere und der Verteidigung der Rechtsordnung zu berücksichtigen.

Im Interesse der Gleichbehandlung strebt der Entwurf eine klare gesetzliche Regelung an. Den Strafvollstreckungskammern über eine „Kann-Vorschrift" lediglich die Möglichkeit einzuräumen, die erwähnten Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, erschien — wie schon ausgeführt — nicht ausreichend; eine unterschiedliche Praxis der Gerichte wäre bei einer derartigen Kann-Regelung kaum zu vermeiden. Deshalb hat sich der Entwurf dazu entschlossen, im Grundsatz einen festen Zeitpunkt für die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorzusehen, Ausnahmen aber dort zu machen, wo die Verteidigung der Rechtsordnung oder die besondere Schwere der Schuld eine abweichende Entscheidung gebietet. Hinsichtlich des zuletzt genannten Gesichtspunktes läßt sich der Entwurf von der Erwägung leiten, daß das Maß der Schuld, das die Grundlage für die Strafzumessung bildet (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB), vor allem bei Taten, bei denen lebenslange Freiheitsstrafe zwingend vorgeschrieben ist, unterschiedlich sein kann. Zwar geht der Gesetzgeber davon aus, daß die lebenslange Freiheitsstrafe für bestimmte Taten schuldangemessen ist. Da aber innerhalb der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr differenziert werden kann, kommt diese Strafe immer schon dann in Betracht, wenn eine bestimmte Schwelle der Schuld überschritten wird, ohne daß jedes weitere Überschreiten, d. h. jedes Mehr an Schuld, in dem Strafausspruch seinen Niederschlag findet. Der Mord an einem einzelnen wird hier in gleicher Weise geahndet wie der Massenmord, der unter widerwärtigsten Begleitumständen ausgeführt ist.

Während es für die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe immer nur darauf ankommt, daß mit der Tat die Schwelle überschritten wurde, die eine lebenslange Freiheitsstrafe schuldangemessen erscheinen läßt, kann die unterschiedliche Schwere der Schuld bei der Frage der Strafaussetzung durchaus Berücksichtigung finden. Hier kann der Gesetzgeber in seine Erwägungen einbeziehen, daß das Maß der Schuld, das die Grundlage der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe gebildet hat, unterschiedlich hoch ist und in dem Strafausspruch keinen Ausdruck gefunden hat. Auch darin unterscheidet sich die lebenslange Freiheitsstrafe von der zeitigen Freiheitsstrafe, daß bei der letzteren das Maß der Schuld dem Strafausspruch — von einer gewissen Modifikation durch § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB einmal abgesehen — entnommen werden kann. Die Regelung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 StGB führt deshalb bei der zeitigen Freiheitsstrafe dazu, daß stets eine bestimmte Relation zwischen der auf der Grundlage der Schuld des Täters bemessenen Strafe und dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung gewahrt ist. Eine vergleichbare Regelung läßt sich für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht treffen. Dies ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Dauer der Verbüßung (der Zeitpunkt des Lebensendes) unbekannt ist. Statt auf eine „Zweidrittel-Verbüßung" abzuheben, muß der Gesetzgeber deshalb bei der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmte Mindestverbüßungszeiten verlangen. Der Umstand, daß das Maß der Schuld, welches der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe zugrunde liegt, unterschiedlich hoch sein kann, läßt es dabei angezeigt erscheinen, für die Fälle besonderer Schwere der Schuld entsprechend längere Verbüßungszeiten zu fordern. Unter Umständen kann deshalb hier auch eine 18jährige, 20jährige oder noch längere Verbüßungszeit in Betracht kommen. Ausgangspunkt aller dieser Überlegungen bildet damit der Schuldbegriff des § 46 Abs. 1

Satz 1 StGB, dessen Inhalt durch den Entwurf nicht geändert werden soll.

§ 57 a Abs. 1 Satz 2 StGB übernimmt die Regelung des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB für den Bereich der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen.

§ 57 a Abs. 2 StGB stellt eine Sonderregelung gegenüber § 51 Abs. 1 StGB dar. Jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat, ist ausnahmslos als verbüßte Strafe im Sinne des § 57 a Abs. 1 StGB anzusehen. Auf eine Ausnahmeregelung, wie sie § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB für seinen Bereich vorsieht, ist dabei bewußt verzichtet worden; es erschien im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vertretbar, die Mindesthaftzeit, die hier ohnehin ihrer Dauer wegen zu einer schweren physischen wie psychischen Belastung des Verurteilten führen muß, wegen eines — in der Regel nicht einmal strafbaren — Verhaltens noch einmal zu verlängern. Dabei geht der Entwurf nicht zuletzt auch von der Überlegung aus, daß jede zusätzliche Haftdauer nach einem vorangegangenen Freiheitsentzug von 15 Jahren besonders schwer wiegt und in ihrer Wirkung deshalb in der Regel auch nicht mit der durch eine Anordnung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB bedingten Haftdauer verglichen zu werden vermag.

§ 57 a Abs. 3 Satz 1 StGB sieht für die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe generell eine Bewährungszeit von fünf Jahren vor. Kürzere Bewährungszeiten würden nach Auffassung des Entwurfs kaum noch in angemessener Relation zu der Dauer der Strafe stehen.

Durch § 57 a Abs. 3 Satz 2 StGB werden § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56 b bis 56 g, 57 Abs. 3 Satz 2 StGB für entsprechend anwendbar erklärt. Dabei wirft die Widerrufsregelung des § 56 f StGB für den Bereich der lebenslangen Freiheitsstrafe besondere Probleme auf. Denn als wenig befriedigend müßte es angesehen werden, würden bereits relativ geringfügige neue Straftaten — z. B. eine unbedachte beleidigende Äußerung — den Widerruf der Aussetzung auslösen und damit zu einer weiteren Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe führen. Indes wird man davon ausgehen können, daß zumindest die während der Bewährungszeit begangenen Bagatelldelikte noch keinen Widerrufsgrund im Sinne des § 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB abzugeben brauchen. Denn die Fassung dieser Vorschrift macht deutlich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, nicht jedes neue Delikt werde automatisch die der Strafaussetzung zugrunde liegende günstige Sozialprognose in Frage stellen (vgl. Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 38. Aufl., § 56 f. Rdn. 3). Darüber hinaus eröffnet § 56 f Abs. 2 StGB einen weiteren Weg, den Widerruf der Aussetzung dort zu vermeiden, wo dies zu unbilligen Härten führen müßte. In diesen Fällen wird es nämlich häufig genügen, dem Verurteilten nach § 56 f Abs. 2 StGB weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen.

Schließlich wird man bei gewichtigeren und den Widerruf begründenden Rückfalltaten die Möglichkeit ins Auge fassen können, die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe — bei späterer günstiger Sozialprognose — erneut auszusetzen.

§ 57 a Abs. 4 StGB übernimmt den Regelungsgehalt des § 57 Abs. 5 StGB, trägt aber bei der Fristbemessung dem Umstand Rechnung, daß die eine Aussetzungsentscheidung vorbereitenden Maßnahmen bei der lebenslangen Freiheitsstrafe besonders aufwendig sind. Dies gilt nicht zuletzt auch für die durch § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO vorgeschriebene Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zu Artikel 2 Nr. 1, 2 — § 454 Abs. 1, 3 StPO —

In das Verfahren des § 454 StPO, der auf die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes zeitiger Freiheitsstrafen zugeschnitten ist, muß die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe einbezogen werden. Dazu wird in Absatz 1 Satz 1 nur noch auf den Rest einer Freiheitsstrafe schlechthin abgestellt und zusätzlich auf den neuen § 57 a StGB verwiesen.

Auch der neugefaßte Satz 4 enthält lediglich derartige Anpassungen. Dazu wird in Nummer 1 das Wort „zeitige" eingefügt. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann danach von der mündlichen Anhörung auch dann nicht abgesehen werden, wenn die Aussetzung allseits befürwortet wird und das Gericht sie beabsichtigt. Wegen der Tragweite der Entscheidung für den allgemeinen Rechtsgüterschutz erscheint es unverzichtbar, daß sich das Gericht vor der Beschlußfassung noch einmal einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschafft. Nummer 2 Buchstabe a entspricht der geltenden Nummer 2 in redaktionell verbesserter Fassung, wobei sich der Anwendungsbereich auf zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte beschränkt. Buchstabe b enthält eine dazu korrespondierende Regelung für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, für die der Wortlaut der geltenden Nummer 2 nicht paßt. Wenn sich auch die Vorschrift nur auf die mündliche Anhörung des Verurteilten bezieht, so stellt sie doch ein Indiz für den Zeitpunkt dar, von dem ab die Prüfung der Entlassung sinnvoll ist, dann aber auch beginnen sollte. In Nummer 3 ist zusätzlich der neue § 57 a Abs. 4 StGB aufgeführt.

Der neue Satz 5 des Absatzes 1 schreibt für die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor (vgl. auch die Ausführungen S. 13 f). Abgelehnt werden darf die Aussetzung dagegen ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens, da das Gutachten zum Schutz der Allgemeinheit und nicht im Interesse des Verurteilten vorgeschrieben wird. Hinsichtlich des § 57 a Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 StGB schreibt das Gesetz im übrigen die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht zwingend vor. Es muß sich um ein vom Gericht eingeholtes Gutachten handeln, doch wird das Gericht, wenn ein ihm genügendes, kürzlich von anderer Seite eingeholtes Gutachten vorliegt, sich mit der Einholung einer Bestätigung

dieses Gutachtens durch den Gutachter begnügen können.

Das Gutachten muß über den Verurteilen eingeholt werden und soll dem Gericht die Entscheidung erleichtern, ob „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird". Es wird sich vor allem mit dem Persönlichkeitsbild des Verurteilten und der Prognose zu befassen haben. Als Gutachter wird in erster Linie ein Arzt als Sachverständiger in Betracht kommen, daneben sind auch Gutachten psychologischer uns soziologischer Sachverständiger vorstellbar. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Gutachtergremium beauftragt wird.

Die Entscheidung, ob die Erprobung verantwortet werden kann, liegt aber auf jeden Fall beim Gericht und ist nicht Sache des Sachverständigen.

Konnte das Gericht bis zum Ablauf der 15-Jahres-Frist die Überzeugung nicht gewinnen, daß eine Aussetzung des Strafrestes verantwortet werden könne, kommt letztere noch nicht in Betracht. Das Gericht muß jedoch alles tun, um in angemessener Frist zu einer Entscheidung zu gelangen, beispielsweise ein weiteres Sachverständigengutachten einholen.

Der in Absatz 3 neu angefügte Satz 3 soll sicherstellen, daß dem Verurteilten die nach Satz 2 vorgeschriebene mündliche Belehrung bei seiner Entlassung noch bewußt ist. Eine derartige Regelung ist im Hinblick auf die frühzeitig anzustrebende Entlassungsentscheidung bei lebenslänglich Verurteilten dringlich geworden; sie hat aber auch für zu längeren zeitigen Freiheitsstrafen Verurteilte Bedeutung.

Zu Artikel 3 — § 121 Abs. 1 GVG —

Der in § 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG neu angefügte Halbsatz schreibt nach dem Vorbild der Regelungen in § 74 Abs. 2 Satz 1, § 74 a Abs. 1 GVG vor, daß die Beschwerden gegen alle Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern bei einem einzigen Senat des Oberlandesgerichts konzentriert werden und nicht wie bisher auf die verschiedenen Senate verteilt werden dürfen. Erst wenn dieser eine Senat damit ausgelastet ist, darf der seine Kapazität übersteigende Anfall derartiger Sachen einem weiteren Senat zugewiesen werden. Diese Möglichkeit dürfte jedoch hier nur theoretische Bedeutung haben.

Die Regelung verhindert damit, daß innerhalb eines Oberlandesgerichts unterschiedliche Entscheidungen in Strafvollstreckungs- (und Strafvollzugs)sachen ergehen. Im geltenden Recht haben derartige Innendivergenzen bei Strafvollstreckungssachen bereits zu Unzuträglichkeiten geführt; bei Entscheidungen über die Entlassung Lebenslänglicher wären Innendivergenzen schlechthin unerträglich. Die vorgeschlagene Regelung dient mithin ebenso wie Artikel 4 dem Zweck, eine möglichst einheitliche Rechtsprechung vor allem für die Entlassungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter, aber auch für Strafvollstreckungs- (und Strafvollzugs)sachen im übrigen herbeizuführen. Dieser Zweck läßt sich nach ihr dadurch erreichen, daß unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Strafvollstreckungskammern des Oberlandesgerichtsbezirks durch die Staatsanwaltschaft im Beschwerdewege der Überprüfung durch den einen Senat zugeführt werden.

Zu Artikel 4 — § 9 Satz 1 EGGVG —

Die in Artikel 3 des Entwurfs vorgeschlagene Änderung wird zwar innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke zu einer einheitlichen Rechtsprechung über die Entlassung Lebenslänglicher führen; in Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten ist jedoch darüber hinaus eine Vereinheitlichung auf Landesebene anzustreben. Die vorgeschlagene Änderung des § 9 Satz 1 EGGVG dient diesem Ziel. Sie ergänzt die dem Landesgesetzgeber bereits gegebene Ermächtigung zur Zuständigkeitskonzentration nach dem Vorbild in § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74 c Abs. 1 GVG und in § 23 c GVG i. d. F. des 1. EheRG durch die Worte „ganz oder teilweise". Dadurch wird klargestellt, daß auch nur die Entscheidungen über die Beschwerde gegen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern oder sogar nur derartige Entscheidungen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte betreffen, bei einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht konzentriert werden können. Es darf erwartet werden, daß von dieser Ermächtigung im Sinne einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung Gebrauch gemacht werden wird.

Zu Artikel 5 Nr. 1 — § 14 Abs. 1 BZRG —

§ 14 Abs. 1 BZRG ist in seinen Nummern 1, 4, 7 und 9 der in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Regelung anzupassen.

Zu Artikel 5 Nr. 2, 3 — § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 BZRG —

Der Entwurf sieht vor, daß die gemäß § 56 g Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 57 a Abs. 3 StGB erlassene lebenslange Freiheitsstrafe nach Ablauf der in § 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BZRG bestimmten Frist nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist, um damit die Wiedereingliederung des Entlassenen in den Arbeitsprozeß zu ermöglichen. Die Ergänzung des § 32 Abs. 2 BZRG erscheint erforderlich, um sicherzustellen, daß der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte nicht bessergestellt wird als ein zu einer hohen zeitigen Freiheitsstrafe Verurteilter, bei dem die Frist auch bei vorzeitiger Entlassung erst nach Ablauf der Dauer der Freiheitsstrafe zu laufen beginnt. Im übrigen erscheint es angemessen, die Frist in jedem Fall um 20 Jahre zu verlängern, um auch insoweit eine gewisse Relation zur zeitigen Freiheitsstrafe bestehen zu lassen, die allerdings bei Haftzeiten von mehr als 15 Jahren geringer wird. Der Entwurf glaubt, letzteres in Kauf nehmen zu sollen; hierfür waren ähnliche

Erwägungen maßgebend wie für die Regelung des § 57 a Abs. 2 StGB (vgl. oben S. 8 ff.).

Zu Artikel 6 — § 31 Abs. 2 BZRG (Übergangsfassung) —

Artikel 6 paßt die Regelung des Artikels 5 Nr. 2 der für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984 geltenden Übergangsfassung an.

Zu Artikel 7 — Übergangsvorschrift —

Der Entwurf geht davon aus, daß eine Reihe der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten 15 Jahre ihrer Strafe bei Inkrafttreten des Gesetzes entweder bereits verbüßt hat oder zumindest kurze Zeit darauf verbüßt haben wird. Auch wenn die Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 StGB erfüllt sind, wird das Gericht die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung aussetzen können, bevor nicht verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Die insoweit erforderliche Prüfung wird frühestens nach Eingang eines Sachverständigengutachtens abgeschlossen werden können. Darüber hinaus erscheint diese Prüfung in aller Regel erst sinnvoll, wenn feststeht, daß die übrigen Voraussetzungen für eine Aussetzung des Strafrestes erfüllt sind. Auch die Klärung dieser Frage nimmt geraume Zeit in Anspruch; sie sollte jedoch, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes durchgeführt sein können. Artikel 7 sieht deshalb im Rahmen einer Soll-Vorschrift vor, daß das Gericht in den oben genannten Fällen spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Prüfung der Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB beginnt. Für den Abschluß des Prüfung setzt der Entwurf dagegen bewußt keine Frist, weil die Aussetzungsentscheidung im Interesse des Rechtsgüterschutzes mit der erforderlichen Sorgfalt — und das heißt auch nicht übereilt — vorbereitet werden muß. Insoweit bedurfte es einer besonderen Übergangsregelung zu § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB nicht.

Der Entwurf hat die Gelegenheit wahrgenommen, durch die Fassung des Artikels 7 klarzustellen, daß § 57 a Abs. 2 StGB auch auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlittene Freiheitsentziehung Anwendung findet.

Zu Artikel 8 — Berlin-Klausel —

Artikel 8 enthält die Berlin-Klausel in ihrer üblichen Fassung.

Zu Artikel 9 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift berücksichtigt in Absatz 2, daß § 31 Abs. 2 BZRG bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 noch nicht in der Fassung des Artikels 5 Nr. 2 des Entwurfs, sondern in der Übergangsfassung des Artikels 6 gilt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 57 a StGB)**

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 57 a StGB wie folgt zu fassen:

„§ 57 a

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwanzig Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung nicht gebietet,
3. die Gewähr besteht, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
4. der Verurteilte einwilligt.

Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen, gilt § 57 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Bewährungszeit darf zehn Jahre nicht überschreiten und fünf Jahre nicht unterschreiten. Die §§ 56 a bis 56 g gelten entsprechend. Der Verurteilte ist für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens drei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

Begründung

1. *Zu § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1*

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren ist zu kurz bemessen. Sie würde der Schwere der Schuld bei Mord nicht gerecht. Dabei ist auch zu bedenken, daß bei einer der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 45, 187) entsprechenden restriktiven Auslegung des § 211 StGB nur die besonders verwerflichen Tötungshandlungen als Mord zu qualifizieren sind. Zudem würde eine Verbüßungsdauer von nur 15 Jahren die durchschnittliche Haftdauer auf Grund der derzeitigen Gnadenpraxis, die bei ungefähr 20 Jahren liegt (vgl. BVerfGE a. a. O. S. 243), erheblich unterschreiten. Eine solche beträchtliche Senkung der durchschnittlichen Haftdauer gegenüber der jetzigen Gnadenfrist würde die Abschreckungswirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe in unvertretbarer Weise vermindern und das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, die Rechtssicherheit sowie die Bemühungen um eine wirksame Verbrechensbekämpfung beeinträchtigen. Auch würde bei einer Haftdauer von nur 15 Jahren, die dem derzeitigen Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe entspricht, der Unterschied zwischen der lebenslangen Freiheitsstrafe und der für Taten mit erheblich geringerem Unrechtsgehalt angedrohten zeitigen Freiheitsstrafe verwischt, wodurch gleichfalls der Schutz des Lebens herabgesetzt würde.

Daher wird eine Mindestverbüßungsdauer von 20 Jahren vorgeschlagen. Lassen besondere Umstände eine frühere Entlassung des Verurteilten vertretbar erscheinen, so steht, wie bisher, der Gnadenweg zur Verfügung.

2. *Zu § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3*

Eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nur vertretbar, wenn die Gewähr besteht, daß von dem Verurteilten nicht weitere Straftaten zu befürchten sind. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird zwar ebenfalls davon ausgegangen. Die im Regierungsentwurf als Voraussetzung für die Aussetzung vorgesehene, dem § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB entsprechende Verantwortensklausel trägt diesem Anliegen jedoch nicht Rechnung. Diese Klausel verlangt nämlich keine positive Prognose; es reicht danach schon aus, daß nach der Überzeugung des Gerichts eine reelle Chance gegeben ist, der Verurteilte werde die kritische Probe in Freiheit bestehen, wobei nach der — allerdings sehr umstrittenen — Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar der Erfolg der Aussetzung nicht eben wahrscheinlich zu sein braucht. Ist jemand wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, so darf ein Versuch, der erst erweisen soll,

ob der Verurteilte für eine straffreie Lebensführung hinreichend gefestigt ist, im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit nicht gewagt werden. Bei diesen gefährlichen Tätern bedarf es vielmehr einer besonders sorgfältigen Beurteilung, ob weitere Straftaten zu erwarten sind; Zweifel an einer günstigen Sozialprognose müssen zu Lasten des Verurteilten gehen. Nur wenn unter Würdigung aller Umstände mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, daß der Verurteilte sich in der Freiheit straffrei führen wird, läßt sich die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit vertreten. Dies muß in der gesetzlichen Aussetzungsregelung einen klaren Ausdruck finden.

Daher wird vorgeschlagen, die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe davon abhängig zu machen, daß die Gewähr für ein künftiges straffreies Leben des Verurteilten besteht. Eine entsprechende Regelung enthält auch das österreichische Strafgesetzbuch.

Die Regelungen über die Mindestverbüßungsdauer und über den Ausschluß der Strafaussetzung bei besonders schwerer Schuld oder aus dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung beinhalten eine zeitliche Schranke für die Strafaussetzung. Dieser sachliche Zusammenhang sollte in der Fassung der Vorschrift berücksichtigt werden. Daher wird vorgeschlagen, beide Voraussetzungen unmittelbar nacheinander aufzuführen.

3. *Zu § 57 a Abs. 1 Satz 2*

   Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß die entsprechende Anwendung von § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB nur für die Sozialprognose Bedeutung hat, nicht aber auch für die Frage der besonders schweren Schuld.

4. *Zu § 57 a Abs. 2*

   Die Regelung entspricht dem Regierungsentwurf.

5. *Zu § 57 a Abs. 3*

   Es ist nicht angemessen, die Bewährungszeit auf fünf Jahre zu begrenzen. Die soziale Einordnung und Anpassung nach Verbüßung einer langjährigen Freiheitsstrafe kann nach den Erfahrungen u. U. einen sehr viel längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Schon bei zeitigen Freiheitsstrafen wird nicht selten eine Bewährungszeit von fünf Jahren festgesetzt. Eine Regelung, die die Festsetzung einer längeren Bewährungszeit zuläßt, würde es auch ermöglichen, neuen Straftaten oder Verstößen gegen Auflagen und Weisungen, die den Widerruf der ausgesetzten lebenslangen Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen, durch nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit Rechnung zu tragen.

   Daher wird vorgeschlagen, daß das Gericht die Bewährungszeit bestimmen und daß diese fünf bis zehn Jahre betragen kann. Im Hinblick auf die schwierige Situation des Verurteilten, der sich nach langjähriger Haftzeit in Freiheit zu bewähren hat, aber auch im Interesse der Allgemeinheit, die bei der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen besondere Vorkehrungen zur Beaufsichtigung der Lebensführung des Verurteilten erwarten kann, sollte die Bestellung eines Bewährungshelfers nicht nur in der Regel (§ 57 Abs. 3 Satz 2 StGB), sondern in jedem Falle vorgeschrieben werden.

6. *Zu § 57 a Abs. 4*

   Eine Frist von höchstens 18 Monaten, vor deren Ablauf ein Aussetzungsantrag des Verurteilten unzulässig sein soll, ist unzureichend. Insbesondere in den Fällen, in denen wegen besonders schwerer Schuld eine Verbüßungsdauer von weit mehr als 15 Jahren geboten ist, erscheint diese Frist zu kurz. Es sollte eine Frist von drei Jahren festgesetzt werden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge für eine gesetzliche Regelung folgender Problemkreise vorzulegen:

   1. Konsequenzen aus § 57 a StGB für die Fassung des § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO, da diese Vorschrift ein (vorläufiges) Ende der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf gesetzlicher Grundlage nicht kennt und deshalb davon ausgeht, daß neben ihr eine andere Rechtsfolge nicht vollstreckt werden kann;

   2. Koordinierung der Entscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes beim Zusammentreffen von mehreren Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und beim Zusammentreffen von Verurteilungen zu lebenslanger und zu zeitiger Freiheitsstrafe (gegebenenfalls in Verbindung mit der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung). Für diese Fälle ist zu berücksichtigen, daß die verschiedenen Rechtsfolgen in einem Urteil oder in mehreren Urteilen ausgesprochen sein können.

c) Eine einheitliche Regelung der Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen, insbesondere beim Zusammentreffen von Verurteilungen zu lebenslanger und zu zeitiger Freiheitsstrafe, ist erforderlich.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und inwieweit diese Regelung durch Gesetz vorgenommen werden sollte.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

2. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 454 Abs. 1 StPO)

a) In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 StPO wie folgt zu fassen:

„2. der Verurteilte zur Zeit der Antragstellung

a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,

b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als achtzehn Jahre

der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag des Verurteilten auf Aussetzung abzulehnen beabsichtigt oder".

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung berücksichtigt den Vorschlag zu § 57 a StGB, die Mindestverbüßungsdauer auf 20 Jahre festzusetzen.

Außerdem wird klargestellt, daß von einer mündlichen Anhörung des Verurteilten in den hier angesprochenen Fällen seiner Antragstellung nur abgesehen werden kann, wenn das Gericht die Ablehnung des Aussetzungsantrags beabsichtigt. Die Formulierung des Regierungsentwurfs würde die Möglichkeit eröffnen, einen Verurteilten, der den Antrag entsprechend frühzeitig gestellt hat, nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer ohne seine mündliche Anhörung zu entlassen, auch wenn die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt eine Entlassung nicht befürwortet haben.

b) In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 454 Abs. 1 Satz 5 die Worte „über den Verurteilten" durch die Worte „über die Persönlichkeit des Verurteilten im Hinblick auf die in § 57 a Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches genannte Voraussetzung" zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung

3. **Zu Artikel 2** (§ 462 a StPO)

Artikel 2 ist (unter entsprechender Änderung der Eingangsworte und entsprechender Gliederung) dahin zu ergänzen, daß folgende Vorschrift angefügt wird:

‚§ 462 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird die lebenslange Freiheitsstrafe nicht in dem Lande vollzogen, in dem das Gericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat, so entscheidet über die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 57 a des Strafgesetzbuches) die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat."

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.'

Begründung

Neben der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 57 a StGB) besteht die Möglichkeit, die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch eine Gnadenentscheidung auszusetzen. Es erscheint zweckmäßig, daß im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften mehrerer Länder beide Entscheidungen in demselben Bundesland vorbereitet und getroffen werden. Die Vorschrift stellt dies sicher, indem sie die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer am Sitz der Landesregierung vorsieht. Dadurch wird zugleich eine Konzentration der Gerichtszuständigkeiten erreicht.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

4. **Zu Artikel 3**

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Eine Vorschrift, durch die Beschwerden gegen alle Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer bei einem Senat des Oberlandesgerichts konzentriert werden, erscheint nicht erforderlich. Soweit eine Konzentration geboten und sinnvoll ist, sind die Präsidien der Oberlandesgerichte im Wege der Geschäftsverteilung hierzu in der Lage.

5. **Zu Artikel 3 — neu —**

Es ist folgender neuer Artikel 3 einzufügen:

‚Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78 a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden nach dem Wort „Strafsachen" die Worte „ganz oder teilweise" eingefügt.'

Begründung

Das geltende Recht sieht in § 78 a Abs. 2 Satz 1 GVG die Möglichkeit zur Konzentration aller in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern fallenden Sachen bei einem Landgericht

vor. Es kann sich jedoch das Bedürfnis ergeben, nur bestimmte Aufgaben bei einem Gericht zusammenzufassen, so etwa die Entscheidungen nach § 57 a StGB. Da die Zahl der Beschlüsse über die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe verhältnismäßig gering sein wird, an einer einheitlichen Praxis insoweit aber ein besonderes Interesse besteht, soll durch die vorgeschlagene Änderung die Möglichkeit eröffnet werden, diese Entscheidungen ggf. einem Gericht (oder einigen, noch vollzugsnahe gelegenen Gerichten) zuzuweisen.

Nach Artikel 4

6. **Harmonisierung des Strafvollzugsgesetzes mit dem Gesetzentwurf**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Gewährung von Urlaub sowie über die Vollzugslockerungen nach den §§ 10 und 11 des Strafvollzugsgesetzes für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene einerseits und die Vorschriften des Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes über die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe andererseits zu harmonisieren sind.

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

7. **Zu Artikel 5** Nr. 1 (§ 14 Abs. 1 BZRG), Nr. 3 (§ 32 Abs. 2 BZRG)

   a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a [1] einzufügen:

      ‚a [1]) in Nummer 3 wird die Angabe „57 Abs. 3" durch die Angabe „57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3" ersetzt;'.

      Begründung

      Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 2, § 57 a Abs. 3 StGB.

   b) In Nummern 3 ist der dem § 32 Abs. 2 anzufügende Satz 2 wie folgt zu fassen:

      „Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und dem Ende der Bewährungszeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3) liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre."

      Begründung

      Aus den dem Register mitgeteilten Daten läßt sich nicht selten der verbüßte Teil der Strafe nicht genau berechnen (so z. B. wenn Untersuchungshaft anzurechnen ist). Daher ist es angezeigt, für die Berechnung der Verlängerungszeit auf Daten abzustellen, die dem Register mitzuteilen sind. Diesem Anliegen entspricht die vorgeschlagene Fassung, nicht aber die des Regierungsentwurfs.

      Die vorgeschlagene Fassung stellt darüber hinaus sicher, daß zwischen der Strafaussetzung und der Nichtaufnahme der Verurteilung in das Führungszeugnis stets ein angemessener Zeitraum liegt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß gerade bei Tätern, bei denen wegen der besonders schweren Schuld oder mangels positiver Prognose erst nach einer Verbüßungsdauer von mehr als 20 Jahren der Strafrest ausgesetzt wird, die Verurteilung bereits fünf Jahre nach der Aussetzung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen würde, wenn die Reststrafe erlassen wird. Dies ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 9

Inkrafttreten

8. **Zu Artikel 9 Abs. 2**

   In Artikel 9 Abs. 2 sind die Worte „Artikel 4 tritt" durch die Worte „Artikel 3 und 4 treten" zu ersetzen.

   Begründung

   Folge der Einfügung eines neuen Artikels 3.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu der Stellungnahme des Bundesrates äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Zu 1. a (Artikel 1 Nr. 2 — § 57 a StGB)

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Änderung.

Soweit der Bundesrat eine Heraufsetzung der Mindestverbüßungsdauer von fünfzehn auf zwanzig Jahre fordert, vermag die hierfür gegebene Begründung nicht zu überzeugen. Dies gilt zunächst für den Hinweis des Bundesrates, der Mordtatbestand sei infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187) restriktiv auszulegen. In der Rechtsprechung herrschte schon vor der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Tendenz vor, die Mordmerkmale des § 211 StGB restriktiv auszulegen. Von daher gibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Frage der Mindestverbüßungszeit nichts her.

Nicht überzeugend erscheint auch der Hinweis, daß die Regelung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB-RegEntw zu einer wesentlich früheren Aussetzung des Strafrestes führen werde als nach der bisherigen Gnadenpraxis. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß bei lebenslangen Freiheitsstrafen, deren Rest im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden sei, die durchschnittliche Verbüßungszeit etwa zwanzig Jahre betragen habe. Diesem Wert kann jedoch nicht einfach die Mindestverbüßungsdauer des Entwurfs gegenübergestellt werden. Denn zum einen kommt auch nach dem Entwurf eine bedingte Entlassung des Verurteilten solange nicht in Betracht, wie eine Aussetzung des Strafrestes wegen ungünstiger Sozialprognose noch nicht verantwortet werden kann. Zum andern sieht § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB-RegEntw ausdrücklich vor, daß eine Aussetzung mit Ablauf der Mindestverbüßungszeit nicht in Betracht kommt, wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet. Daß eine um zwei, drei oder fünf Jahre erhöhte Mindestverbüßungszeit zugleich auch eine meßbar stärker abschreckende Wirkung auf potentielle Täter auszuüben vermag, wird sich — auch im Blick auf ausländische Rechtsordnungen — nicht nachweisen lassen. Im übrigen trägt der Entwurf generalpräventiven Gesichtspunkten schon dadurch Rechnung, daß er bewußt von einer Entlassungsautomatik Abstand nimmt.

Schließlich trifft es auch nicht zu, daß § 57 a StGB-RegEntw die Unterschiede zwischen der lebenslangen Freiheitsstrafe und der höchsten zeitigen Freiheitsstrafe verwische. Bei einer zeitigen Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren ist bei guter Sozialprognose eine Aussetzung des Strafrestes nach zehn Jahren vorgesehen; unter besonderen Umständen kann hier die Entlassung sogar schon nach siebeneinhalb Jahren erfolgen.

Soweit der Bundesrat eine Änderung der Prognoseklausel des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB-RegEntw fordert, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich die Fassung des Regierungsentwurfs an die des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB anlehnt. Die letztgenannte Vorschrift ist indes bisher keiner durchgreifenden Kritik unterworfen gewesen. Daß eine Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe dann nicht in Betracht kommt, wenn auch nur entfernt damit gerechnet werden muß, der Verurteilte werde erneut ein schweres Verbrechen begehen, ist in der Begründung des Regierungsentwurfs (BR-Drucksache 2/79, S. 13) ausgeführt worden. Da schlechterdings nicht verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte beispielsweise wiederum einen Menschen töten werde, muß insoweit jeder Zweifel an einer günstigen Sozialprognose hier zu Lasten des Verurteilten gehen. Umgekehrt erscheint es ausgeschlossen, die Gewähr dafür zu fordern, daß der Verurteilte keinerlei Straftaten, also auch keine Fahrlässigkeits- oder etwa Verkehrsdelikte, begehen werde. Eine solche Gewähr kann letztlich kein Gericht übernehmen. Die „Verantwortensklausel" des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB-RegEntw dürfte der Lebenswirklichkeit besser Rechnung tragen und in jedem Falle eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen.

Eine Änderung des § 57 a Abs. 1 Satz 2 StGB erscheint nicht geboten. Hat § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB nur Bedeutung für die Feststellung der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, so kann sich auch die „entsprechende Anwendung" dieser Vorschrift im Rahmen des § 57 a StGB nur auf die vergleichbare Verantwortensklausel des § 57 a Abs. 1 Satz 1 StGB-RegEntw beziehen.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, das Höchstmaß der Bewährungszeit auf zehn Jahre festzusetzen, weist die Bundesregierung darauf hin, daß die bedingte Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten überhaupt nur in den Fällen verantwortet werden kann, in denen dem Gericht eine Bewährungszeit von fünf Jahren ausreichend erscheint. Wer einer längeren Bewährungsfrist bedarf, um ihn von Straftaten abzuhalten, dürfte nicht jenes Maß an guter Sozialprognose aufweisen, das für die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erforderlich erscheint.

Eine Erhöhung der in § 57 a Abs. 4 StGB-RegEntw enthaltenen Frist auf drei Jahre erscheint schon

deshalb problematisch, weil die eine Aussetzungsentscheidung vorbereitenden Maßnahmen — namentlich das Sachverständigengutachten — besonders zeitaufwendig sind. Diese Maßnahmen sollten angemessene Zeit vor dem in Betracht kommenden Entlassungszeitpunkt in Gang gesetzt werden können. Gegen eine Erhöhung der in § 57 a Abs. 4 StGB-RegEntw aufgeführten Frist auf zwei Jahre werden dagegen keine Bedenken erhoben.

Zu 1.b), c) — Vollstreckungsrechtliche Fragen —

Die vom Bundesrat aufgezeigten Probleme treten bereits im geltenden Recht auf. Die unter b)2. und c) angesprochenen Punkte gelten nämlich in gleicher Weise für das Zusammentreffen mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen.

Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, diesen Problemkreis insgesamt gesetzlich zu regeln. Vorarbeiten dazu sind bereits geleistet, insbesondere ist ein Formulierungsvorschlag zum Zusammentreffen mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen erstellt worden, zu dem die Landesjustizverwaltungen Stellung genommen haben. Dabei hat sich jedoch herausgestellt, daß es eine Reihe vielschichtiger Probleme zu lösen gilt, wenn Nachteile vermieden werden sollen. Auch erscheinen ergänzende Regelungen, so zur Zuständigkeit der Gerichte und der Vollstreckungsbehörden, erforderlich. Die Bundesregierung hält es daher nicht für richtig, jetzt eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen, ohne das normale Gesetzgebungsverfahren auszuschöpfen und zuvor der Praxis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für eine Übergangszeit ist es auch als vertretbar anzusehen, daß es der Praxis überlassen bleibt, das vom Bundesrat angesprochene Problem zu bewältigen, so wie sie bisher schon die gleichartigen Probleme beim Zusammentreffen mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen bewältigt hat. Eine einheitliche Handhabung durch die Strafvollstreckungsbehörden während dieser Übergangszeit läßt sich im übrigen durch die Strafvollstreckungsordnung, eine von den Justizverwaltungen der Länder und des Bundes jeweils für den eigenen Bereich übereinstimmend erlassene allgemeine Verfügung, erreichen.

Zu 2.a) (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b — § 454 Abs. 1 StPO)

Dem Vorschlag wird aus denselben Gründen widersprochen, aus denen — zu 1.a) — eine Erhöhung der Mindestverbüßungszeit bei der Aussetzung des Strafrestes abgelehnt wird. Die vom Bundesrat weiter vorgeschlagene andere Fassung der Vorschrift löst das angesprochene Problem, daß das Gericht ohne mündliche Anhörung erst zum Ablauf der Mindestverbüßungsfrist entscheiden könnte, für die Fälle nicht, in denen es dann den Antrag ablehnen möchte. Um auch dieses Problem zu lösen, schlägt die Bundesregierung nunmehr folgende Fassung des § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 StPO vor:

„2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung

a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,

b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder".

Zu 2. b) (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c — § 454 Abs. 1 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Er könnte zu der Vorstellung verleiten, der Sachverständige solle diese Voraussetzung einer Entlassung zur Bewährung feststellen. Dies ist jedoch nicht seine Aufgabe. Er hat vielmehr den gegenwärtigen Zustand festzustellen und Prognosen für die Zukunft darzulegen. Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, muß allein in richterlicher Verantwortung liegen. Daran sollte der Gesetzeswortlaut keinen Zweifel entstehen lassen.

Die Bundesregierung hält im übrigen die gewünschte Ergänzung nicht für erforderlich, weil sich das in § 454 Abs. 1 Satz 5 StPO-RegEntw bezeichnete Gutachten nach der ratio des Gesetzes ohnehin nur auf Umstände erstrecken kann, die für die Aussetzungsentscheidung bedeutsam sind. Ob sich die Begutachtung auf die „Persönlichkeit" des Verurteilten beschränken sollte, wie es der Bundesrat fordert, kann im Einzelfall zweifelhaft sein.

Zu 3. (nach Artikel 2 Nr. 1 — § 462 a StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Vorschlag des Bundesrates will offenbar, ohne daß dies in der Fassung deutlich wird, bei Vollzugsgemeinschaften die Entscheidungszuständigkeit für die gerichtliche Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in dem Land behalten, dessen Gericht auf die Strafe erkannt hat. Damit wird das Prinzip aufgegeben, das der Übertragung der Zuständigkeit für die Aussetzung des Strafrestes auf die Strafvollstreckungskammer zugrunde liegt. Es ist nicht erkennbar, warum ein Unterschied zwischen den vielen Fällen der Aussetzung zeitiger Reststrafen und den wenigen Fällen gemacht werden soll, in denen es um die gerichtliche Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe geht. In beiden Fallgruppen sind gerichtliche Strafaussetzung und Strafaussetzung im Gnadenwege nebeneinander möglich.

Im übrigen würde der Vorschlag die enge allgemeine und räumliche Verbindung zwischen Strafvollstreckungskammer einerseits und Vollzugsanstalt und Verurteiltem andererseits, auf der das System der Strafvollstreckungskammern beruht, für die angesprochenen Fälle aufheben. Der Strafvollstreckungskammer würde es dann an der erforderlichen Vertrautheit mit den Verhältnissen in der entfernten Vollzugsanstalt fehlen. Die vorgeschrie-

bene mündliche Anhörung würde überhöhten Aufwand mit sich bringen. Eine gleichzeitige Berücksichtigung zeitiger Freiheitsstrafen wäre ausgeschlossen.

Zu 4. (Artikel 3 — § 121 GVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Strafvollstreckungssachen sind bisher nicht überall bei einem Senat konzentriert worden. Dies hat dazu geführt, daß verschiedene Senate desselben Oberlandesgerichts unterschiedliche Auffassungen vertreten haben; eine Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof besteht in derartigen Fällen nicht. Nach der Auffassung der Bundesregierung muß eine unterschiedliche Rechtsprechung innerhalb eines Oberlandesgerichts in den hier interessierenden Fragen vermieden werden.

Zu 5. (Artikel 3 — neu — § 78 a Abs. 2 Satz 1 GVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Auf die Ausführungen zu dem Änderungsvorschlag zu 3. wird Bezug genommen.

Zu 6. — Anpassung des Strafvollzugsgesetzes

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Einführung einer Regelung über die Aussetzung eines Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe keinen Anlaß darstellt, die beim Erlaß des Strafvollzugsgesetzes getroffenen Regelungen über den offenen Vollzug, den Urlaub und die Lockerungen des Vollzuges abzuändern.

Zu 7.a) (nach Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a — § 14 Abs. 1 Nr. 3 BZRG)

Dem Vorschlag wird aus denselben Gründen widersprochen, aus denen eine Änderung des § 57 a Abs. 3 StGB-RegEntw abgelehnt wird.

Zu 7.b) (Artikel 5 Nr. 3 — § 32 Abs. 2 Satz 2 BZRG-RegEntw)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Da die Aufnahme der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe in das Führungszeugnis die Wiedereingliederung des Entlassenen wesentlich erschweren kann, erscheint es nicht vertretbar, die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 2 BZRG-RegEntw aus registertechnischen Gründen über das unbedingt gebotene Maß hinaus zu verlängern. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 2, 3 verwiesen.

Zu 8. (Artikel 9 — Inkrafttreten)

Dem Vorschlag wird aus denselben Gründen widersprochen, aus denen der Ergänzungsvorschlag zu § 78 a Abs. 2 Satz 1 GVG abgelehnt wird.